

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten
Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
Einführung eines Bürgergeld (Bürgergeld-Gesetz)
BT-Drucksache

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 02.11.2022

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Aktuell erhalten rund 5,2 Millionen Menschen in Deutschland Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es hat sich gezeigt, dass eine grundlegende Weiterentwicklung nötig ist, um die soziale Sicherung in Deutschland zukunftsfest aufzustellen. Es geht darum, mehr Respekt, mehr Chancen auf neue Perspektiven und mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt zu verankern und unnötige bürokratische Belastungen abzubauen. Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes und dazugehörigen grundlegenden Änderungen zu erneuern, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Ziel der Einführung des Bürgergeldes ist es auch, gesetzliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass es Menschen im Leistungsbezug möglich wird, sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitsuche zu konzentrieren. In den ersten zwei Jahren wird eine Karenzzeit für Wohnen und Vermögen eingeführt. Durch die Karenzzeiten wird zudem eine erhebliche Vereinfachung bei der Antragstellung erreicht.

Die Erfahrungen aus der Pandemie haben gezeigt, dass schnelle Hilfen und ein einfacher Zugang zu Sozialleistungen das Vertrauen in den Sozialstaat stärken. Der vorliegende Gesetzesentwurf knüpft daher an die pandemiebedingten Vereinfachungen an, damit Bürgerinnen und Bürger weiterhin von den Verbesserungen profitieren können. Darüber hinaus werden die Vermögensberücksichtigung und die Einkommensanrechnung im Sinne der Leistungsempfänger verbessert.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den Sanktionen von November 2019 soll umgesetzt werden.

Kernstück des Bürgergeldes ist die Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses durch neue Instrumente wie dem Kooperationsplan, der Vertrauenszeit, dem Weiterbildungsgeld und dem Bürgerbonus. Der Vermittlungsvorrang soll relativiert werden und zukünftig dreijährige Umschulungen möglich sein. Der Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet und das Instrument der ganzheitlichen Betreuung eingeführt.

Die geplanten Änderungen im Zwölften Sozialgesetzbuch sollen der Harmonisierung der Grundsicherungssysteme dienen und eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vermeiden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Das Bürgergeld-Gesetz enthält zahlreiche Maßnahmen, die der VdK ausdrücklich begrüßt. In einigen zentralen Punkten greift das Gesetz zu kurz und bleibt Antworten schuldig. Aber es werden einige langjährige Forderungen des VdK, jedenfalls zum Teil, umgesetzt. So ist es erfreulich, dass diesmal die Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung nicht zulasten der Leistungsempfänger gehen, sondern hier auch echte Verbesserungen für sie vorgesehen sind.

Die Verbesserungen bei der Vermögensberücksichtigung und der Einkommensanrechnung, sind - bis auf einige Detailfragen - sehr positiv zu bewerten, da sie Antragsverfahren deutlich erleichtern, den Leistungsberechtigten mehr Handlungsspielräume ermöglichen und Anreize zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit bieten.

Da Sanktionen nicht zu einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt führen, ist es sehr sinnvoll, nicht nur die Maßgaben des Urteils vom BVerfG umzusetzen, sondern das Sanktionsrecht darüber hinaus zu entschärfen. Hier hätte sich der VdK noch weitergehende Regelungen erhofft. Denn wir wissen längst aus psychologischen Studien, dass Angebote und Anreize erfolgreicher sind als Bestrafungen. Dementsprechend sind die geplanten Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung, wie das Weiterbildungsgeld und die dreijährige Umschulung sehr positiv. Auch die Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes und die Coaching-Angebote sind als Instrumente der sozialen Teilhabe absolut begrüßenswert.

Ganz entscheidend ist, dass all diese Maßnahmen mit ausreichend finanziellen Mitteln unterlegt werden. Die neuen Instrumente der Eingliederungsmaßnahmen als Kernstück des neuen Bürgergeldes werden nur Erfolg haben, wenn sie mit genügend Personal und finanziellen Ressourcen angegangen werden.

So sehr wir begrüßen, dass Leistungsbezieher entweder durch Weiterbildungsgeld, Bürgergeldbonus oder mehr anrechnungsfreien Verdienst ihre finanzielle Situation verbessern können, machen wir uns große Sorgen um die, die es nicht können. So viele Menschen im Grundsicherungssystem können wegen Krankheit, Behinderung, Betreuung kleiner Kinder oder Pflege von Angehörigen an keinen Maßnahmen teilnehmen oder keine Tätigkeiten ausüben. Sie alle sind allein auf den Regelsatz angewiesen, der nach Ansicht des VdK zu gering und nicht existenzsichernd ist. Auch die Fortschreibung um 53 Euro ist keine Erhöhung des Regelsatzes, sondern ein reiner Inflationsausgleich, der nur dafür sorgt, dass es zu keiner faktischen Kürzung des Regelsatzes kommt.

Für den VdK wird aus Hartz IV erst dann ein neues Bürgergeld, wenn die Regelsätze Neuberechnet und erhöht werden. Denn jede noch so gute Maßnahme kann erst dann wirken, wenn die Menschen keine Existenzangst mehr haben. So waren zum Beispiel die Stromkosten im Regelsatz schon lange vor der aktuellen Energiepreiskrise viel zu gering bemessen. Jetzt kann niemand mehr abstreiten, dass man mit den vorgesehenen 36 Euro im Monat keine Stromrechnung bezahlen kann. Die Stromkosten müssen dringend aus dem Regelsatz herausgelöst und als Teil der Wohnkosten separat übernommen werden. Denn wer nicht weiß, wovon er seine Stromrechnung bezahlen kann, hat auch keine Kraft, sich auf eine Weiterbildung zu konzentrieren.

Der VdK sieht auch immensen Reformbedarf in der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, die hier nur am Rande der Bürgergeldreform oder gar nicht mit bedacht wird. Das ist umso unverständlicher, da die Befürchtungen, dass ein attraktives Bürgergeld Arbeitsanreize schmälern könnte, für diese Personengruppe nicht angebracht werden können.

Die Leistungsbezieher im SGB XII-System können ihre Hilfebedürftigkeit eben nicht mehr mit Erwerbstätigkeit und aus eigener Kraft überwinden.

Die wenigen geplanten Änderungen im SGB XII begrüßt der VdK größtenteils. So werden langjährige Forderungen des VdK, wie die Erhöhung des Schonvermögens und die Einbeziehung des Kraftfahrzeugs in das Schonvermögen, umgesetzt. Dass eine zweijährige Karenzzeit bei der Angemessenheit der Wohnung für das SGB XII gelten soll, begrüßen wir sehr. Gleichzeitig müssen wir aber kritisieren, dass diese Regelung für den Personenkreis des SGB XII zu kurz gedacht ist. Schließlich haben Ältere und Erwerbsgeminderte eben keine Chance, ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden und verbleiben dementsprechend länger als zwei Jahre im Leistungsbezug. Die Angst der Betroffenen vor dem Verlust der Wohnung wird somit nicht aufgelöst, sondern nur verschoben. Daher sind die Kosten der Unterkunft so auszugestalten, dass sie kostendeckend und rechtssicher sind. Solange eine solche Regelung nicht eingeführt ist, müssen die tatsächlichen Wohnkosten übernommen werden.

Eine wichtige Forderung des VdK wird aber nicht umgesetzt: Die Aussetzung der Vermögensprüfung, wie sie nach den Corona-Sonderregelungen noch besteht, wird im SGB XII nicht verstetigt. Die Angst der Leistungsberechtigten vor einer belastenden Vermögensprüfung und somit ein großes Zugangshindernis bleiben bestehen. Der VdK fordert, dass - genau wie im SGB II vorgesehen - in den ersten zwei Jahren eine Vermögensprüfung erst bei Vorliegen eines wesentlichen Vermögens zu erfolgen hat. Angesichts der immens hohen Quote von geschätzt 70 Prozent der Anspruchsberechtigten, die keine Anträge stellen, muss es oberstes Ziel des Gesetzgebers sein, Zugangshindernisse abzubauen. Die vorgesehenen Verbesserungen zum vereinfachten Zugang im SGB II müssen auch im SGB XII umgesetzt werden.

Die Energiepreiskrise treibt gerade viele Ältere in die Verzweiflung. Sie können mit ihren kleinen Renten die horrenden Gas- und Stromabschläge nicht mehr zahlen, erhalten aber auch keine Entlastungszahlungen. Damit diese Personengruppen direkt staatliche Hilfen erhalten können und weil viele von ihnen jetzt schon unter dem Grundsicherungsniveau leben, muss oberste Priorität sein, den Menschen die Angst vor der Grundsicherung zu nehmen. Dafür braucht es sehr viel mehr vereinfachte Verfahren und konkrete Verbesserungen im SGB XII.

Generell fordert der VdK eine grundlegende Umgestaltung des SGB XII. Das bisherige Konzept einer Art Arbeitslosengeld II für Ältere und Erwerbsgeminderte wird in keinem Maße den Lebensumständen und Bedürfnissen dieser Bevölkerungsgruppe gerecht. Es handelt sich hier um Menschen, die oft ein Leben lang gearbeitet, Angehörige gepflegt und Kinder großgezogen haben oder durch schwere Erkrankungen nicht mehr am Arbeitsleben teilnehmen können. Solange es keine ausreichende soziale Absicherung im Rentensystem für diese Personen gibt, muss die Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte dringend dahingehend verbessert werden, dass ein Leben in Würde und soziale Teilhabe im Alter und mit Behinderung oder Erkrankung möglich sind. Bei vielen Regelungen bleiben sie weiterhin sogar schlechter gestellt als Personen im Bürgergeld und die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wird auch mit diesem Referentenentwurf nicht beseitigt.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

Inhalt

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung.....	2
2. Zu den Regelungen im SGB II und III im Einzelnen.....	6
2.1. Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe.....	6
2.1.1. Erhöhung des Schulbedarfes.....	7
2.2. Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen.....	7
2.3. Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung.....	8
2.4. Verbesserungen bei der Einkommensanrechnung.....	9
2.4.1. Erhöhung der Einkommensfreibeträge.....	9
2.4.2. Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende.....	9
2.4.3. Keine Anrechnung des Mutterschaftsgelds.....	10
2.4.4. Jährliche Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen.....	10
2.5. Bagatellgrenze.....	10
2.6. Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses.....	10
2.7. Stärkung der beruflichen Weiterbildung.....	11
2.8. Ganzheitliche Betreuung.....	12
2.9. Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes.....	13
2.10. Umsetzung des Urteils des BVerfG - Neuregelung der Sanktionen.....	13
2.11. Temporäre Abschaffung der sog. Zwangsverrentung.....	14
2.12. Arbeitslosenstatus für Ältere.....	15
2.13. Erreichbarkeit.....	15
2.14. Streichung des Übergangsgeldes bei einer medizinischen Reha-Maßnahme für ALG-2-Empfänger.....	16
3. Zu den Regelungen im SGB XII im Einzelnen.....	16
3.1.1. Leistungskürzungen (§ 26 SGB XII).....	16
3.1.2. Unterkunft und Heizung.....	17
3.1.3. Vermögen.....	18
3.1.4. Kraftfahrzeug.....	19
4. Fehlende Regelungen.....	20

2. Zu den Regelungen im SGB II und III im Einzelnen

2.1. Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe

Alle vier Jahre werden die Regelsätze völlig neu berechnet. In der Zwischenzeit werden sie jedes Jahr anhand der aktuellen Lohn- und regelsatzrelevanten Preisentwicklungen angepasst. Dafür werden die Daten bis zum Sommer des Vorjahres verwendet. Die Anpassung soll eigentlich dazu führen, dass man sich für das zur Verfügung stehende Geld genauso viel leisten kann, wie im Jahr zuvor. Durch die hohe Inflation 2021 und 2022 funktionierte diese Ausgleichswirkung nicht mehr und es bestand die Notwendigkeit den Fortschreibungsmechanismus zu modifizieren. Die bisherige Berechnung bildet zukünftig nur den ersten Rechenschritt. Neu ist, dass nunmehr die Preissteigerungen zwischen April und Juni des Vorjahres, im Vergleich zum Vorvorjahr, die schon in den ersten Rechenschritt eingeflossen sind, erneut einbezogen werden und damit die Entwicklung der letzten Monate stärker gewichtet wird. Dieser Methode folgend ergibt sich zum 1. Januar 2023 eine Steigerung der Regelsatzstufe um 53 Euro auf 502 Euro, dies entspricht einer Steigerung von 11 Prozent.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK hatte schon lange den bisherigen Anpassungsmechanismus kritisiert, da er nicht garantiert, dass Preissteigerungen komplett und sofort ausgeglichen werden. Dieses Problem hatte sich im Jahr 2022 besonders deutlich gezeigt: Weil die Mehrwertsteuer coronabedingt bis Ende 2020 reduziert war, war die Inflation bis zum Sommer vergangenen Jahres niedrig. Tatsächlich stiegen die Preise aber seit dem Sommer 2021 aufgrund der nun wiedereingeführten vollen Mehrwertsteuer, der andauernden Corona-Pandemie und des ab Anfang 2022 begonnenen Krieges in der Ukraine kontinuierlich an. Aufgrund der Berechnung nur bis Sommer 2020 stiegen die Regelsätze für das Jahr 2022 nur minimal. Sie konnten die enormen Preissteigerungen nicht auffangen. Die Menschen leben seit Monaten unterhalb des Existenzminimums.

Nach Ansicht des VdK ist die nun vorgesehene Methode immer noch unzureichend, da sie nur auf vergangene Zeiträume abstellt und keinen Mechanismus enthält, der eine zeitnahe unterjährige Anpassung vorsieht, wenn starke Preissteigerungen auftreten. Das BVerfG hatte in seinen Grundsatzurteilen zum Existenzminimum dem Gesetzgeber folgendes aufgegeben: „Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten.“ Somit ist es verfassungsrechtlich geboten, beim Erreichen einer gewissen Diskrepanz zwischen Regelsatz und aktueller Inflation eine unterjährige Anpassung durchzuführen.

Schließlich ist es hier auch reiner Zufall, dass durch die modifizierte Methode der voraussichtliche Inflationswert von 11 Prozent ausgeglichen wird. In anderen Jahren und bei anderen Preisentwicklungen ist dies keineswegs garantiert. Eine zeitnahe unterjährige Anpassung ist auch technisch möglich, da der Regierung immer ein bis zwei Monate später die Daten zur regelsatzrelevanten Preisentwicklung vorliegen.

2.1.1. Erhöhung des Schulbedarfes

Der persönliche Schulbedarf im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes wird bezugnehmend auf die Fortschreibung der Regelbedarfe auf 116 € für das erste Schulhalbjahr und 58 € für das zweite Schulhalbjahr, mithin auf insgesamt 174 €, für das gesamte Jahr erhöht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Erhöhung entspricht den vorgegebenen gesetzlichen Regelungen zur Fortschreibung der Schulbedarfe. In diesem Zusammenhang weist der VdK aber darauf hin, dass die Höhe des Schulbedarfs von Anfang an zu gering angesetzt war. So gibt es Studien, die nachweisen, dass die Kosten für die Schulausstattung höher liegen¹. Zusätzlich zur allgemeinen hohen Inflation sind gerade Papiererzeugnisse von überdurchschnittlichen Preissteigerungen aufgrund von Rohstoffknappheit betroffen. Angesichts dieser besonderen Lage braucht es eine gesonderte Bedarfserhebung, damit der tatsächliche Schulbedarf ermittelt und gewährt werden kann.

2.2. Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen

Um den Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich auf die Arbeitsuche zu konzentrieren, sollen in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen eingeführt werden. Diese sorgen dafür, dass in diesem Zeitraum bei der Bedürftigkeitsprüfung Vermögen nicht berücksichtigt wird, sofern es nicht erheblich ist. Als erheblich gilt ein Vermögen, wenn es 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Ein selbstgenutztes Haus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung sind in der Karenzzeit unabhängig von der Größe nicht zu berücksichtigen.

Bei Mietwohnungen und bei selbstgenutztem Wohneigentum werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den ersten zwei Jahren nach Antragsstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Zusätzlich wird eine Regelung eingeführt, nach der eine Karenzzeit von einem Jahr vorgesehen ist, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft verstirbt. Wenn die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vor dem Todesfall angemessen waren, darf der Hinterbliebene ein Jahr lang nicht aufgefordert werden, die Kosten zu senken.

Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre kein Bürgergeld bezogen wurde. In der ursprünglichen Fassung sollte die Karenzzeitunterbrechung nur zwei Jahre betragen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Verstetigung der Karenzzeit bei Wohnen und Vermögen. Schon seit Beginn der Corona-Pandemie vor zwei Jahren wurde im Wege des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung keine Vermögensprüfung bei Neuanträgen durchgeführt. Diese Praxis hat sich als äußerst sinnvoll erwiesen, da sie Zugangshindernisse abbaut und das Antragsverfahren deutlich vereinfacht sowie beschleunigt. Außerdem ermöglicht sie es, dass Menschen sich stärker auf die Arbeitssuche und damit auf die Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit konzentrieren können, statt sich Existenzsorgen zu machen und um ihr Heim

¹ Sozialwissenschaftliches Institut der Evangelischen Kirche Deutschlands, „Schulbedarfe“, 2015

zu fürchten. Die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten im Zuge des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung im Zuge der Corona-Pandemie war eine sehr sinnvolle Maßnahme und hat sich bewährt.

Bisher erkennen die Grundsicherungsträger oft nicht die kompletten Wohnkosten an. Das hat dann zur Folge, dass die Betroffenen aus ihrem Regelsatz die Mietkosten mittragen müssen, weil es keine Wohnungen innerhalb der geltenden Angemessenheitsgrenzen auf dem Wohnungsmarkt gibt. So muss jede fünfte Bedarfsgemeinschaft im SGB II im Schnitt 86 Euro aus ihrem Regelsatz aufwenden, um die Mietkosten zahlen zu können. Bei der angespannten Wohnungsmarktlage haben die Betroffenen aber keine andere Wahl, wenn sie nicht wohnungslos werden wollen.

Das große Problem hier ist aber, dass die Karenzzeit nur für Neuanträge gelten soll. Das bedeutet, dass sich die Situation für diejenigen, die sich schon im Leistungsbezug befinden und schon einen Teil ihrer Miete aus dem Regelsatz bestreiten müssen, nicht verbessert. Die Kosten der Unterkunft sind so auszugestalten, dass diese kostendeckend und rechtssicher sind. Bisher ist es nicht gelungen, ein Verfahren zur Ermittlung der jeweiligen regionalen Angemessenheitsgrenzen zu entwickeln, das auch absichert, dass überhaupt Wohnungen zu den angemessenen Mieten auf dem Markt angeboten werden. Solange ein solches Verfahren nicht eingeführt wird, ist es nach Ansicht des VdK notwendig, die tatsächlichen Wohnkosten unbefristet für alle Leistungsbezieher zu übernehmen.

2.3. Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung

Nach Ablauf der Karenzzeit soll die Vermögensprüfung entbürokratisiert werden, folgende Regelungen sind vorgesehen:

- Die Freibeträge werden für die Bürgergeldbezieher angehoben. Der Vermögensfreibetrag soll einheitlich altersunabhängig auf 15.000 Euro angehoben werden.
- Alle der Altersvorsorge dienenden Versicherungsverträge und anderen anerkannten Vorsorgeformen werden von der Berücksichtigung ausgenommen.
- Solange Solo-Selbstständige nicht in das gesetzliche Rentenversicherungssystem einzahlen, können sie für jedes Jahr ihrer Selbstständigkeit ein Altersvorsorgevermögen in Höhe von 8.000 Euro freistellen lassen.
- Selbstgenutzte Häuser sind bis zu 140 m² oder selbstgenutzte Eigentumswohnungen bis zu 130 m² Wohnfläche von der Vermögensanrechnung freigestellt.
- Angemessene Kraftfahrzeuge sollen von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen sein; wobei die Angemessenheit vermutet werden soll, wenn der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelungen zur Vermögensfreistellung sind insgesamt als positiv zu bewerten, da sie mehr geschütztes Vermögen für den aktuellen Leistungsbezug und die Altersvorsorge zulassen. Es ist absolut sinnvoll, den Betroffenen nicht den Großteil ihrer privaten Alterssicherung zu entziehen, denn neben dem persönlichen Verlust, den man verursacht, produziert man hohe Folgekosten für den Staat. Denn wenn keine Reserven im Alter

vorhanden sind, muss der Staat die Altersarmut mit der Grundsicherung im Alter oder anderen Sozialleistungen, wie dem Wohngeld wieder auffangen. In der Corona-Pandemie hatte sich gezeigt, dass das Arbeitslosengeld II nicht perfekt als soziales Auffangnetz für die in Not geratenen Solo-Selbstständigen funktioniert hat und gerade die Schonvermögensgrenzen für diese Personengruppe angehoben werden mussten. Die Verstärkung dieser Regelung ist zu begrüßen.

Wir begrüßen die Festlegung und moderate Erhöhung der angemessenen Wohnflächen des selbstgenutzten Wohneigentums. Die zwangsweise Verwertung einer Immobilie ist in den seltensten Fällen wirtschaftlich sinnvoll. Es stehen am Markt keine alternativen und bezahlbaren Wohnungen zur Verfügung.

Es ist bedauerlich, dass die Angemessenheit des Kraftfahrzeuges nun doch wieder verlangt werden soll. Auch wenn die aufwendige Ermittlung des Wertes durch eine Erklärung abgelöst werden soll, ist die Regelung für einige Leistungsempfänger problematisch. Der bisher angenommene Wert liegt bei 7.500 Euro. Doch es gibt zum Beispiel Menschen, die wegen einer Behinderung ihr Auto umrüsten müssen. Diese Faktoren müssen bei der Angemessenheitsprüfung zwangsläufig berücksichtigt werden.

2.4. Verbesserungen bei der Einkommensanrechnung

2.4.1. Erhöhung der Einkommensfreibeträge

Die Freibeträge für Einkommen zwischen 520 und 1.000 Euro werden von 20 auf 30 Prozent erhöht. Damit können maximal 48 Euro Verdienst im Monat mehr anrechnungsfrei bleiben. Dadurch sollen Anreize gesetzt werden aus einem Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu wechseln.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass mehr Anreize gesetzt werden sollen, damit Erwerbstätige im Leistungsbezug ihre Beschäftigung ausweiten. Es ist nur folgerichtig, dass mehr Arbeit auch zu einem höheren Einkommen führt. Mehr Einsatz sollte nicht durch niedrigere Freibetragsregelungen bei höheren Einkommen „bestraft“ werden. Generell ist aber dafür zu sorgen, dass Erwerbstätige von ihrer Arbeit auch leben können und nicht noch mit Arbeitslosengeld II aufstocken müssen. Es ist zu vermeiden, dass sich ein System des Kombi-Lohns etabliert, indem zu geringe Löhne gezahlt werden können, weil darauf vertraut werden kann, dass die staatliche Aufstockung das Existenzminimum absichert.

2.4.2. Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende

Einnahmen aus Ferienjobs, die in den Schulferien ausgeübt werden, sind komplett anrechnungsfrei. Außerhalb der Ferienzeit sollen Einnahmen aus Schüler- und Studentenjobs bis zu 520 Euro nicht angerechnet werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die verbesserte Einkommensanrechnung sehr. Es ist für junge Menschen außerordentlich wichtig, die positive Erfahrung zu machen, mit eigener Aktivität ihre Lage zu verbessern und nicht in die Verantwortung für die Einkommenssituation ihrer Familie

genommen zu werden. Für die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen im Leistungsbezug ist dies ein positiver Schritt. Besser wäre aber eine vollständige Aufhebung der Anrechnung von Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs, wie es im Koalitionsvertrag vereinbart ist.

2.4.3. Keine Anrechnung des Mutterschaftsgelds

Mutterschaftsgeld wird generell nicht mehr als Einkommen angerechnet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt diese Regelung.

2.4.4. Jährliche Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit werden nicht mehr monatlich, sondern jährlich berücksichtigt. Der monatliche Freibetrag von 250 Euro wird in einen jährlichen Freibetrag von 3.000 Euro umgewandelt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Diese Anpassung an die Regelungen des Steuerrechts ist absolut zu begrüßen, da es nun nicht mehr zu Benachteiligungen durch die unterschiedlichen Auszahlungswege bei den Aufwandsentschädigungen kommen kann.

2.5. Bagatellgrenze

Zur Rechtsvereinfachung, die insbesondere die Verwaltung entlasten soll, wird eine sogenannte Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro für Rückforderungen eingeführt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Einführung einer Bagatellgrenze von 50 Euro. Die Kosten und der Aufwand, den die Rückforderungen von kleinen Beträgen erzeugen, stehen in keinem Verhältnis zum Ertrag. Im Sinne der Vereinfachung für Behörde und Leistungsbezieher ist diese Bagatellgrenze sehr positiv.

2.6. Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses

Die Eingliederungsvereinbarung im SGB II wird durch einen von Leistungsberechtigten und Integrationsfachkräften gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplan abgelöst. Er dient als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess und stellt ein Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes dar. Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Mit Abschluss des Kooperationsplans gilt eine Vertrauenszeit. Den Leistungsberechtigten wird für die ersten sechs Monate dieser Vertrauenszeit garantiert, dass keine Anordnung von Maßnahmen mit Rechtsfolgenbelehrung ergeht. Stattdessen soll in diesem Zeitraum ganz besonders auf eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe und Vertrauen gesetzt werden. Meldeversäumnisse werden aber weiterhin sanktioniert.

Erst wenn nach den ersten sechs Monaten der Vertrauenszeit Absprachen zu Mitwirkungspflichten nicht eingehalten werden, sollen diese Pflichten rechtlich verbindlich durch Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrungen festgelegt werden. Werden in dieser Zeit

alle Absprachen des Kooperationsplans für 12 Monate eingehalten, beginnt eine neue Vertrauenszeit. Im ursprünglichen Entwurf war hier nur eine Bewährungszeit von drei Monaten vorgesehen. Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Durchführung und Fortschreibung des Kooperationsplans wird ein unabhängiger Schlichtungsmechanismus geschaffen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass statt sanktionsbewehrten standardisierten Eingliederungsvereinbarungen, nun Beratung auf Augenhöhe und ein kooperatives Vorgehen ohne Strafandrohung herrschen sollen. Es ist absolut sinnvoll auf die individuellen Fähigkeiten und Interessen der Leistungsempfänger einzugehen. Aber inwieweit die neuen Instrumente wirklich zu einem Wandel in dem Umgang miteinander führen werden, hängt sehr viel von der Umsetzung und Ausgestaltung ab.

Für eine gute Beratung und erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt braucht es zunächst ausreichend Personal und die notwendige finanzielle Ausstattung in den Jobcentern. Aber die Mittel für die Arbeitsmarktförderung in den Jobcentern wurden massiv zurückgefahren, so sind die Maßnahmen zur Arbeitsförderung um rund 33 Prozent und im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung sogar um rund 68 Prozent zurückgegangen.

Immer wieder hören wir von unseren Mitgliedern, dass gewisse Förderprogramme und -maßnahmen nicht durchgeführt werden, weil es keine personellen Ressourcen gibt oder weil die eingestellten Mittel schon ausgeschöpft sind. Dass Mitarbeiter zu viele Leistungsbeziehende betreuen müssen, führt nicht nur zu sehr langen Bearbeitungszeiten, sondern auch zu Defiziten bei den Eingliederungsmaßnahmen. Es ist nicht genug Zeit, um die Potentiale und Wünsche jedes Einzelnen zu besprechen. Die neue kooperative Arbeitsweise bedarf auch neuer Herangehensweisen und neuer Kompetenzen, dafür müssen den Mitarbeitern ausreichend Schulungen und Handlungsfreiräume zur Verfügung gestellt werden.

Die Weiterentwicklung der Eingliederungsmaßnahmen als Kernstück der Bürgergeld-Reform ist kein Selbstläufer, sondern braucht Personal, Zeit und Geld um erfolgreich zu werden.

2.7. Stärkung der beruflichen Weiterbildung

Begleitend zur Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses soll die berufliche Weiterbildung durch die folgenden Maßnahmen gestärkt werden:

- **Relativierung des Vermittlungsvorrangs:** Der bisher gültige grundsätzliche Vermittlungsvorrang in Arbeit soll eingeschränkt werden, wenn Leistungen der aktiven Arbeitsförderung angewendet werden, um eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen.
- **Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämien:** Teilnehmer an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung im SGB II und im SGB III sollen künftig ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro erhalten. Die bisherigen Regelungen zu den Prämien bei erfolgreichem Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfung werden entfristet.
- **Bürgergeldbonus:** Für die Teilnahme an bestimmten Fördermaßnahmen, erhalten Leistungsberechtigte einen monatlichen Bürgergeldbonus in Höhe von 75 Euro

- **Kein Verkürzungsgebot:** Im SGB II und im SGB III wird ermöglicht, bei Bedarf in drei Jahren eine Umschulung zu absolvieren, anstatt wie bisher in zwei Jahren.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Mit den hier vorgesehenen Instrumenten werden langjährige Forderungen des VdK umgesetzt. Gute Qualifikation ist der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit. Doch statt den Fokus auf nachhaltige Bildungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen zu legen, wurden die Leistungsempfänger im Sinne des Vermittlungsvorrangs zu oft in prekäre oder befristete Jobs vermittelt. Die Mehrzahl der Betroffenen befand sich dann auch nach ein paar Monaten wieder im Leistungsbezug. Der dadurch erreichte Drehtüreffekt ist somit das Gegenteil einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt.

Neben der Relativierung des Vermittlungsvorrangs ist es absolut sinnvoll, auch dreijährige Umschulungen anzubieten. Generell müssen Qualifizierungsmaßnahmen auch mehr in Teilzeit angeboten werden, damit besondere Lebensumstände, wie Sorgearbeit oder gesundheitliche Einschränkungen, berücksichtigt werden können.

Bei Erwerbslosen und besonders bei Langzeitarbeitslosen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Quote von Personen ohne verwertbaren Berufsabschluss sehr hoch. Anreize für eine berufsabschlussbezogene Ausbildung, wie das Weiterbildungsgeld oder die Abschlussprämien sind sehr positiv, es müssen aber auch ausreichend Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Der VdK fordert dafür eine ausreichende Aufstockung der finanziellen Ausstattung.

2.8. Ganzheitliche Betreuung

Zur Verbreiterung ihres Förderspektrums kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter, künftig eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) durchführen. Diese Betreuung verfolgt das Ziel eines grundlegenden Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die aufgrund von vielfältigen individuellen Problemen besondere Schwierigkeiten haben, eine Arbeit aufzunehmen. Das Coaching kann auch aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass die Förderinstrumente der Jobcenter ausgebaut werden. Es ist absolut sinnvoll, dass Vermittlungshemmnisse und persönliche Problemlagen der Leistungsbezieher beachtet und bearbeitet werden. Auch die Verzahnung für die Anfangszeit in der Erwerbstätigkeit mit einer begleitenden psychosozialen Betreuung macht in einigen Fällen Sinn, um eine nachhaltige Integration sicherzustellen.

Der VdK gibt aber zu bedenken, dass Leistungsempfänger, gerade wenn sie vielfältige Problemlagen haben, oft schon negative Erfahrungen mit den Jobcentern gemacht haben. Es ist also nicht selbstverständlich, dass sie nun Hilfsangebote als solche wahrnehmen und annehmen. Einige könnten es sogar als Bedrohung empfinden, wenn sie jetzt zu Hause aufgesucht werden.

Dementsprechend behutsam sind die neuen Instrumente einzusetzen und in vielen Fällen eher auf die Arbeit von Dritten zurückzugreifen. Besonders wenn ein vorbelastetes Verhältnis besteht, welches einer Vertrauensbasis im Wege steht. Ansonsten dürfen auch nur Mitarbeiter

diese Maßnahmen durchführen, die über die ausreichende sozialpädagogische Qualifikation verfügen.

2.9. Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes

Der Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet und dauerhaft verankert. Ziel der Förderung ist es, besonders arbeitsmarktfernen Menschen soziale Teilhabe durch längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung zu ermöglichen („Sozialer Arbeitsmarkt“). Bislang ist die Regelung bis 31. Dezember 2024 befristet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK hatte sich lange Zeit für die Schaffung eines solchen öffentlich geförderten Arbeitsmarktes eingesetzt und seine Einführung dementsprechend begrüßt. Bisher ist er aber zeitlich und finanziell begrenzt. Es ist sehr positiv, dass diese zeitliche Befristung jetzt aufgehoben werden soll. Darüber hinaus muss der Soziale Arbeitsmarkt ausgebaut werden und dafür müssen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass gerade besonders arbeitsmarktferne Gruppen, wie schwerbehinderte Arbeitslose, auch erfasst werden. Die Teilnahme an den Eingliederungsmaßnahmen muss immer auf freiwilliger Basis erfolgen und darf nicht durch Sanktionsandrohung erzwungen werden.

Auch in der Arbeitslosenversicherung muss ein sozialer Arbeitsmarkt nach dem Vorbild des Teilhabechancengesetzes eingeführt werden. Ältere im Arbeitslosengeld I-Bezug haben wegen gesundheitlicher Einschränkungen oft keine Beschäftigungschancen mehr auf dem Arbeitsmarkt, erfüllen aber auch nicht die Voraussetzungen für eine Rente. Diese Personengruppe darf nach einem langen Berufsleben nicht von der sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt abgekoppelt werden und als Perspektive nur noch das Arbeitslosengeld II haben.

2.10. Umsetzung des Urteils des BVerfG - Neuregelung der Sanktionen

Die vom BVerfG geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen wird umgesetzt. Die Neuregelung enthält folgende Kernelemente:

- Die Leistungsminderung beträgt bei einer Pflichtverletzung 20 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Bei einer weiteren Pflichtverletzung wird das Bürgergeld um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Kosten der Unterkunft und Heizung werden nicht gemindert.
- Bei Meldeversäumnissen wird erst ab der zweiten Pflichtverletzung sanktioniert.
- Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.
- Leistungsminderungen sind aufzuheben, wenn die Leistungsberechtigten die Mitwirkungspflichten nachträglich erfüllen oder glaubhaft erklären, ihren Pflichten nachzukommen. Die Mindestsanktionsdauer in solchen Fällen beträgt aber einen Monat.

- Die bisherigen verschärften Sonderregelungen für die unter 25-Jährigen entfallen. Die Jobcenter sollen nunmehr im Fall einer Minderung für diesen Personenkreis ein Beratungs- und Unterstützungsangebot machen.
- Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der Vertrauenszeit (mindestens in den ersten sechs Monaten, danach bis zum Ende der Vertrauenszeit) sind ausgeschlossen.
- Den Leistungsberechtigten wird die Möglichkeit eröffnet, die Umstände ihres Einzelfalles persönlich vorzutragen. Verletzen sie wiederholt ihre Pflichten oder versäumen Meldetermine, soll das Jobcenter sie aufsuchend beraten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Mit den vorliegenden Regelungen sollen die Vorgaben des BVerfG in seinem Urteil zu den Sanktionen nun endlich normiert werden. So soll nun erst ab dem zweiten Meldeversäumnis sanktioniert werden und bei den anderen Pflichtverstößen erst 20 Prozent und danach 30 Prozent gekürzt werden. Diese Neuerungen entschärfen das Sanktionsrecht und sind zu begrüßen.

Fraglich bleibt insbesondere, welche weiteren Schritte erfolgen sollen, wenn die persönliche Anhörung und die aufsuchende Beratung erfolglos bleiben und Konflikte dadurch nicht ausgeräumt werden können. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum auch bei nachträglicher Pflichterfüllung die Mindestsanktionsdauer einen Monat beträgt. Schließlich darf auch nach Vorgaben des BVerfG eine Sanktion kein Selbstzweck sein, sondern muss immer nur dem Ziel, nämlich der Überwindung der Hilfebedürftigkeit, dienen. Bei Erfüllung der Verpflichtung muss die Sanktion also sofort beendet werden, sonst ist auch kein Zusammenhang zwischen dem eigenen Handeln und dem Verwaltungshandeln für den Betroffenen erkennbar.

Generell stellt sich aber die Frage, warum nicht erst die Auswertung des Sanktionsmoratoriums abgewartet wurde, welches noch bis zum 1. Juli 2023 Bestand hat. Schließlich hatte das BVerfG dem Gesetzgeber aufgetragen, die Wirkungsweise von Sanktionen zu evaluieren und dann auf Grundlage dieser Erkenntnisse zu handeln. Diese Chance wird hier jetzt vertan.

Nach Ansicht des VdK gibt es keine Belege dafür, dass das Sanktionsrecht sich positiv im Sinne einer nachhaltigen und langfristigen Eingliederung der Leistungsberechtigten auswirkt. Der Entzug des sozio-kulturellen Existenzminimums aufgrund von Sanktionen muss beendet werden.

2.11. Temporäre Abschaffung der sogenannten Zwangsverrentung

Leistungsberechtigte Personen sind grundsätzlich verpflichtet, andere Sozialleistungen zu beantragen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Zu dieser Pflicht gehört bislang auch die Inanspruchnahme von Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres gilt bislang die gesetzliche Ausnahme, dass Altersrenten nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden müssen. Mit der vorgesehenen Regelung entfällt die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten wegen Alters vollständig. Entgegen des Referentenentwurfs soll die Zwangsverrentung jetzt aber nicht dauerhaft abgeschafft werden, sondern nur bis zum 31. Dezember 2026.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt es außerordentlich, dass Leistungsempfänger nicht mehr zur vorzeitigen Inanspruchnahme ihrer Altersrente verpflichtet werden können. Diese Art von Zwangsverrentung hat der VdK stets scharf kritisiert. Sie führt dazu, dass die Betroffenen hohe Abschläge auf ihre Renten in Kauf nehmen müssen und jeden Monat erheblich weniger Rente zur Verfügung haben. Weiterhin verstärkt die Regelung die negative Tendenz, dass Ältere nicht mehr aktiv in den Arbeitsmarkt integriert werden. Ihre Chancen, aus dem Leistungsbezug in Arbeit vermittelt zu werden, sind sehr viel schlechter und oft werden ihnen keine Eingliederungsmaßnahmen mit Verweis auf ihr Alter bewilligt.

Angesichts des zunehmenden Arbeitnehmermangels ist die bisherige Regelung nicht mehr haltbar. Ältere Menschen werden auf dem Arbeitsmarkt gebraucht und dürfen nicht zwangsweise in die Rente geschickt werden. Es ist sehr bedauerlich, dass die Zwangsverrentung jetzt doch nur für drei Jahre ausgesetzt werden soll. Diese temporäre Regelung führt zu Rechtsunsicherheit in der Verwaltung und bei den Leistungsempfängern.

2.12. Arbeitslosenstatus für Ältere

Wenn erwerbslose Leistungsberechtigte, die älter als 58 Jahre sind, ein Jahr lang vom Jobcenter keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mehr angeboten bekamen, galten sich offiziell nicht mehr als arbeitslos. Sie wurden somit auch nicht mehr in der Arbeitslosenstatistik erfasst. Diese Regelung soll aufgehoben werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt es außerordentlich, dass Ältere wieder uneingeschränkt in der Arbeitslosenstatistik mitgezählt werden. Es war ein fatales Zeichen für Ältere, dass ihnen vermittelt wurde, dass Ihre Erwerbstätigkeit nicht mehr erforderlich oder gewünscht ist. Weiterhin führte es dazu, dass die Arbeitslosenstatistik nicht die realen Verhältnisse abbildete.

2.13. Erreichbarkeit

Die Regelungen zur Ortsabwesenheit und zur Erreichbarkeit werden neu geordnet und modernisiert. Erreichbarkeit bedeutet nun nicht mehr die Pflicht, werktäglich die Briefpost zur Kenntnis zu nehmen, sondern auch die Nutzung moderner Kommunikationswege oder die Kenntnisnahme durch Dritte. Hier wird eine neue Definition der zeitlichen und örtlichen Nähe eingeführt, die in einer noch zu erlassenen Verordnung näher bestimmt wird. Auch die Gründe für Ortsabwesenheiten werden erweitert und klargestellt, dass nicht erwerbsfähige Leistungsempfänger nicht den Erreichbarkeitsregeln unterliegen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK bewertet es als sehr positiv, dass die Regelungen zur Erreichbarkeit im Sinne der Leistungsempfänger verbessert werden sollen. In Zeiten von Home-Office und der vermehrten Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel kann Erreichbarkeit nicht mehr an der postalischen Kenntnisnahme festgemacht werden. Deswegen ist es nur folgerichtig, dass die Regelungen der Lebensrealität angepasst werden. Aber nicht nur Personen, die nicht erwerbsfähig sind, sollten von der Erreichbarkeitspflicht ausgenommen werden, sondern auch Leistungsempfänger, die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, zum Beispiel, weil sie

kleine Kinder betreuen. Schließlich dienen die Erreichbarkeitsregelungen dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

2.14. Streichung des Übergangsgeldes bei einer medizinischen Reha-Maßnahme für ALG-2-Empfänger

Das Übergangsgeld für Bezieher von ALG 2 soll wegfallen, da sie weiterhin Bürgergeld während der Reha erhalten. Laut Gesetzesentwurf entstehen deshalb keine finanziellen Nachteile. Auch „ALG-2-Aufstocker“ erhalten dann Übergangsgeld anhand ihres sozialversicherungspflichtigen Jobs und dann einen Bürgergeld-Zuschuss zur gegebenenfalls notwendigen Existenzsicherung.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Diese Regelung soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung getroffen werden. Der VdK fordert aber, dass sichergestellt sein muss, dass die Höhe der Leistung dadurch nicht geschmälert wird und den Empfängern wirklich keinerlei anderweitigen Nachteile erwachsen. Schließlich sind Konstruktionen denkbar, bei denen die Berechnung des Übergangsgeldes aus den letzten vier Wochen günstiger ausfallen könnte, zum Beispiel, weil man in diesem Zeitraum auch hohes Erwerbseinkommen hatte. Die Höhe des Bürgergeldes, welches man nach der neuen Regelung beziehen würde, könnte somit geringer ausfallen. Auch wenn dies nur sehr wenige Menschen betreffen könnte, müssen Nachteile verhindert werden, indem eine Günstigerprüfung durchzuführen ist, wenn Anhaltspunkte dafür sprechen.

3. Zu den Regelungen im SGB XII im Einzelnen

3.1.1. Leistungskürzungen (§ 26 SGB XII)

Einschränkung und Aufrechnung von Leistungen richten sich nach § 26 SGB XII. Bei beiden Maßnahmen handelt es sich nicht um Leistungsminderungen im Sinne von „Sanktionen“. Sie sollen zum Einsatz kommen, wenn Leistungsberechtigte ihr Einkommen oder Vermögen gemindert haben, um einen Leistungsanspruch herbeizuführen oder zu erhöhen. Bei schon zu Unrecht erbrachten Leistungen kann der Sozialhilfeträger gegen die leistungsberechtigte Person aufrechnen. Bislang sind bei Einschränkungen und Aufrechnungen Kürzungen der Leistungen bis auf das „zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ möglich.

Nach dem Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 zu den Leistungsminderungen im SGB II ist auch im SGB XII die zulässige Höhe der Verminderung einer Leistung zu bestimmen und damit auch zu begrenzen. Minderung und Aufrechnung in den genannten Gründen sind jetzt nur noch bis zu 30 Prozent des Regelsatzes möglich.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Nach Ansicht des VdK ist es nach dem Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 folgerichtig, Einschränkung und Aufrechnung nach § 26 SGB XII auf 30 Prozent zu begrenzen. Schließlich hatte das Gericht festgestellt, dass eine Kürzung des Regelsatzes unter 30 Prozent nicht mehr verfassungsrechtlich zulässig ist.

Für den VdK stellt sich aber die Frage, welchen Charakter die Maßnahmen des § 26 SGB XII eigentlich haben, wenn sie keine Sanktionen sind, so wie es im Gesetzesentwurf steht. Die Rechtsfolgen, also Kürzung des Regelsatzes, sind die gleichen wie bei den Sanktionsregeln. Doch im Gegensatz zu den klar umrissenen Tatbeständen und den vom BVerfG vorgegebenen hohen Anforderungen an das Verfahren bei den Sanktionsregeln, sind hier sehr unbestimmte Tatbestände und nicht klar definierte Rechtsbegriffe vorgegeben. So wird aus den Formulierungen des § 26 SGB XII nicht ersichtlich, ob es sich hier schon um strafrechtlich relevantes Verhalten oder nur um nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen handeln soll.

Angesichts der weitreichenden Folgen, nämlich der Unterschreitung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums, sieht der VdK die Regelungen des § 26 SGB XII äußerst kritisch. Die Sorge liegt nahe, dass hier ein Sanktionierungsinstrument besteht, mit dem man die strengen Vorgaben des BVerfG umgeht, indem man es offiziell einfach nicht als Sanktion definiert. Der VdK fordert hier eine klare Definition und Abgrenzung der Tatbestände und Rechtsbegriffe. Nicht nur die Höhe der Sanktionierung ist gemäß des Urteils vom BVerfG zu begrenzen, sondern auch die Anforderungen an das Verfahren und die Ermessensentscheidung sind zu übernehmen. Der § 26 SGB XII in seiner jetzigen Form ist nicht verfassungsgemäß und muss abgeschafft werden.

3.1.2. Unterkunft und Heizung

Es wird eine Karenzzeit von zwei Jahren ab Leistungsbeginn für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung eingeführt. Dies bedeutet, dass die Wohnkosten in diesem Zeitraum in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen werden. Zusätzlich zu den gleichlautenden Neuregelungen im SGB II soll hier aber die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung bei Neuansträgen geprüft werden und bei unangemessen hohen Kosten die Leistungsberechtigten darüber informiert werden. Das beinhaltet auch die Ankündigung eines drohenden Kostensenkungsverfahrens nach Ablauf der zweijährigen Karenzzeit.

Dieses frühzeitige Informieren wird damit begründet, dass die Personen im SGB XII dauerhaft im Leistungsbezug sind und somit die weiterhin geltenden Angemessenheitsregeln für sie relevant sind. Sie sollen sich frühzeitig darauf einstellen können, wenn sie ihre Wohnkosten senken müssen, zum Beispiel indem sie aus der Wohnung ausziehen. Mit dieser „Warnfunktion“ wird die Sonderregelung für den Personenkreis des SGB XII begründet.

Zusätzlich wird eine Regelung eingeführt, nach der eine Karenzzeit von einem Jahr vorgesehen ist, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft verstirbt. Wenn die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vor dem Todesfall angemessen waren, darf ein Jahr lang nicht aufgefordert werden, die Kosten zu senken.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wir erleben es immer wieder in unseren Rechtsberatungsstellen, dass Personen, obwohl sie weit unter dem Existenzminimum leben, keinen Antrag auf Grundsicherung stellen wollen, weil sie Angst haben, sie könnten ihre Wohnung verlieren. Diese Angst kann durch die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten beseitigt und damit ein großes Zugangshindernis zur Grundsicherung abgebaut werden.

Ist es im SGB II begründbar, dass die Karenzzeit zwei Jahre beträgt, da man den Leistungsempfängern einen Anreiz geben will, in diesem Zeitraum ihre Hilfebedürftigkeit zu

überwinden, ist diese zeitliche Begrenzung im SGB XII allerdings nicht nachvollziehbar. Im Referentenentwurf selber wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine besondere Personengruppe handelt, die dauerhaft im Leistungsbezug ist und dadurch zwangsläufig wieder mit den Angemessenheitsregeln konfrontiert sein wird. Als Lösung will man die Leistungsempfänger frühzeitig davor warnen, wenn ihre Wohnkosten oberhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen und sie die Kosten senken werden müssen. Das klingt in der Theorie sehr vernünftig, da dann die Betroffenen länger Zeit haben, sich eine Wohnung mit einer geringeren Miete zu suchen. In der Praxis gibt es diese Wohnungen, deren Mieten innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen, aber so gut wie gar nicht. Zusätzlich sind Personen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung häufig gesundheitlich eingeschränkt. Pflegegerechte und barrierefreie Wohnungen sind innerhalb der Angemessenheitsgrenze nicht zu finden.

Das Problem ist also nicht die Informiertheit der Betroffenen, sondern die zu geringen Angemessenheitsgrenzen. Deswegen begrüßt der VdK zwar die Regelung zur Karenzzeit nach einem Todesfall, da sie etwas den Druck mindert, der dann auf den Verbliebenen lastet, aber sie löst auch nicht das grundsätzliche Problem des fehlenden Wohnraums innerhalb der Angemessenheitsgrenzen.

3.1.3. Vermögen

Im SGB XII wird der Vermögensschonbetrag von bisher 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht. Die erleichterten Zugangsbedingungen bezüglich der Vermögensprüfung aus dem Sozialschutzpaket I werden nicht übernommen. Nach derzeitigem geltendem Recht ist eine Vermögensprüfung erst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für ein erhebliches Vermögen vorgesehen. Diese Regelung läuft zum 31. Dezember 2022 aus. Dann würde wieder eine Vermögensprüfung bei jedem Neuantrag durchgeführt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert es sehr, dass die Aussetzung der Vermögensprüfung nicht verstetigt werden soll und damit eine große Chance zum Abbau von Zugangshindernissen vertan wird. Damit die Menschen überhaupt den Zugang zur Grundsicherung finden, muss das Antragsverfahren deutlich vereinfacht werden.

Hierzu kann die Aussetzung der Vermögensprüfung einen wichtigen Beitrag leisten, da sie für Antragsteller und Behörde sehr aufwendig ist und meist auch nicht sinnvoll, da fast nie relevantes Vermögen vorhanden ist. Für die Antragstellenden ist es zudem sehr beschämend, alle persönlichen Unterlagen und Lebensumstände offenzulegen. Die Angst, dass man die kleinen Ersparnisse oder Dinge mit persönlichem Wert, wie einfache Familienerbstücke, abgeben muss, spielt eine große Rolle und führt oft dazu, dass Anspruchsberechtigte schlussendlich keinen Antrag stellen.

Einer der größten Zugangshindernisse zur Grundsicherung stellt die Angst vor dem Verlust des selbstbewohnten Eigenheims dar. Wir wissen aus unserer Rechtsberatung, dass gerade in den ländlichen Regionen viele Anspruchsberechtigte in einem eigenen kleinen Haus leben. Die Rente reicht nicht zum Leben, aber da man vielleicht ein paar Quadratmeter zu viel im Haus hat, egal wie der eigentliche Zustand des Hauses ist, kann man keine Grundsicherung beantragen. Der Verlust des Hauses und des sozialen Umfeldes ist für die Menschen so

bedrohlich, dass sie sich eher gezwungen sehen, weit unter der Grundsicherungsschwelle zu leben. Diese Situation muss aufgelöst werden, da die Verwertung des Hauses meist wegen der Verwaltungs-, Umzugs- und Mietkosten überhaupt nicht wirtschaftlich ist, die Betroffenen extrem belastet werden und keine Anträge gestellt werden.

Menschen, die aufgrund ihrer Einkommenssituation als arm zu bewerten sind, besitzen auch keine Vermögenswerte. Wenn erhebliche Vermögenswerte wirklich vorhanden sind, macht sich dies auch bei der Einkommenssituation bemerkbar, da dann Miet- und Pachteinnahmen, Zinsen oder Dividenden zufließen. Die Einkommenssituation zu prüfen, ist somit ausreichend.

Der VdK fordert die Aussetzung der Vermögensprüfung, solange kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Dies kann durch eine rechtlich bindende Erklärung nachgewiesen werden.

Zwar ist es erfreulich, dass die Schonvermögensgrenze auf 10.000 Euro angehoben werden soll, aber sie liegt auch weiterhin weit unter dem Schonvermögensbereich des SGB II, der auf 15.000 Euro erhöht werden soll. Als Ersatz für die Aussetzung der Vermögensprüfung kann sie so nicht überzeugen.

3.1.4. Kraftfahrzeug

Bislang gehören Kraftfahrzeuge im SGB XII grundsätzlich - im Gegensatz zum SGB II - nicht zum geschützten Vermögen. Dies wurde damit begründet, dass das Kraftfahrzeug im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auch dazu benötigt wird, eine neue Beschäftigung zu finden und somit als Vermögen nicht angerechnet wird. Nun soll ein angemessenes Kraftfahrzeug auch im SGB XII von der Vermögensanrechnung ausgenommen werden. Die Neuregelung orientiert sich an der bislang geltenden Regelung im SGB II. Demnach soll ein Kraftfahrzeug, welches einen Verkehrswert von 7.500 Euro nicht überschreitet, als angemessen gelten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt es außerordentlich, dass Kraftfahrzeuge nun auch zum geschützten Vermögen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zählen. Auf einen Pkw sind insbesondere ältere Menschen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen angewiesen. Sie sind häufig mobilitätseingeschränkt und können daher den Nahverkehr nicht nutzen, der vielerorts nicht barrierefrei ist. Insbesondere im ländlichen Raum stellt dies eine Benachteiligung dar, da hier oft sogar überhaupt kein funktionierender öffentlicher Nahverkehr mehr existiert. Dies führt zu Isolation und sozialer Ausgrenzung und steht dem Anspruch der Grundsicherung, gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, diametral entgegen.

Bei der Angemessenheit des Kraftfahrzeuges soll auf den veralteten Wert von 7.500 Euro abgestellt werden. Die Prüfung der Angemessenheit ist sehr aufwändig und für Behörde und Antragsteller belastend. Wenn schon an dem Kriterium der Angemessenheit festgehalten werden soll, muss aber mindestens gleichlautend zum SGB II, die Erklärung zur Angemessenheit durch den Leistungsempfänger ausreichend sein. In der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte sind sehr viele Menschen mit Behinderung oder mit gesundheitlichen Einschränkungen. Oft sind sie auf neuwertige Fahrzeuge angewiesen oder müssen ihre Kraftfahrzeuge umrüsten, damit sie diese überhaupt nutzen können. Der Wert

des Kraftfahrzeugs liegt somit zwangsläufig höher. Dies muss zwingend zu höheren Angemessenheitswerten führen und von Amts wegen geprüft werden.

4. Fehlende Regelungen

4.1. Stromkosten

Angesichts der aktuellen Energiepreiskrise wird es immer dringender, die Unterdeckung bei den Stromkosten im Regelsatz anzugehen. Es hat sich gezeigt, dass die Berechnung einer Stromkostenpauschale anhand der Daten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu keinem konsistenten Ergebnis führt. Die hier errechneten Werte liegen immer weit unter den bundesweiten durchschnittlichen Verbrauchskosten. Die Diskrepanz zwischen den aktuellen ungefähr 36 Euro, die im Regelsatz für Strom vorgesehen sind und den Rechnungen, die momentan monatlich für Strom zu zahlen sind, wird ganz offensichtlich immer größer.

Der Strombedarf der leistungsbeziehenden Haushalte kann also nur gedeckt werden, wenn die Stromkosten auf einem anderen Wege erfasst und übernommen werden. Deswegen fordert der VdK, dass sie aus der Regelsatzermittlung herausgelöst werden und separat bei den Wohnkosten übernommen werden.

4.2. SGB XII

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen aus Tätigkeiten im SGB XII, wie zum Beispiel einem Minijob, fehlt im vorliegenden Referentenentwurf. Auch hier fordert der VdK schon lange einen günstigeren Anrechnungsweg für den Zuverdienst, mindestens in der Weise wie er im SGB II vorgesehen ist.

Auch viele andere Probleme im SGB XII werden hier nicht angegangen. So braucht es eine Lösung für die Einkommenseinbußen die sich jedes Mal ergeben, wenn Rentenerhöhungen zum Ende des Monats schon am Monatsanfang angerechnet werden. Der VdK fordert hier eine Ausnahmeregelung des Zuflussprinzips, damit Einkommen, die in einem Kalendermonat zufließen, erst im darauffolgenden Monat berücksichtigt werden. Damit würde auch die Rentenlücke bei der Erstrentenproblematik gelöst.